

Aufsicht über das Derivatgeschäft der Banken

Einleitung und Überblick

1. Die jüngsten Arbeiten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht¹ stellten zumeist das Risiko aus solchen Finanzgeschäften in den Mittelpunkt, die ausserhalb der traditionellen Geschäftsbereiche der Banken, d.h. des Einlagen- und Kreditgeschäfts, liegen. In diesem Zusammenhang wurde den Derivatmärkten - darunter den Märkten für Futures, Swaps und Optionen - besondere Beachtung geschenkt. Verschiedenste öffentliche, private und universitäre Stellen haben in grossem Umfang Forschung und Analyse betrieben, seit im Januar 1992 der damalige Vorsitzende des Ausschusses, Gerald Corrigan, die vielbeachtete Warnung aussprach, dass die Geschäftsleitungen den Risiken aus dem Derivatgeschäft mehr Aufmerksamkeit widmen müssten.

2. In fast allen Veröffentlichungen, die der Ausschuss in den letzten zehn Jahren herausgegeben hat, wurde auch das Engagement der Banken im Derivatgeschäft berücksichtigt. Der Ausschuss hat jedoch bis zu diesem Jahr kein Papier veröffentlicht, das sich nur mit den Risiken aus Derivatgeschäften befasst, u.a. weil er der Ansicht ist, dass die Derivate im allgemeinen solche Risiken bergen, denen die Banken ohnehin ausgesetzt sind. Die Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe halten es jetzt aber für sinnvoll, dass der Ausschuss den vorliegenden, in erster Linie für andere Aufsichtsorgane bestimmten Bericht veröffentlicht und gleichzeitig darauf hinweist, in welcher Weise er in seinen bisherigen und laufenden Arbeiten den Derivatrisiken in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen Rechnung getragen hat.

3. Zwar bieten die Derivate ihren Verwendern in der Finanzwelt zweifellos Vorteile, das Derivatgeschäft kann aber das Risikoprofil des Instituts verändern und könnte auch die Stabilität des Finanzsystems erheblich beeinträchtigen, wenn die Banken bei derartigen Transaktionen den Sicherheitsaspekt vernachlässigen. In diesem Zusammenhang richten die Aufsichtsbehörden ihr Augenmerk in erster Linie darauf, wie die einzelnen Institute ihre Risiken handhaben, wodurch die Stabilität des

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo sich sein ständiges Sekretariat befindet.

Finanzsystems als Ganzes gefördert wird. Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Massnahmen, mit denen die Aufsichtsbehörden auf Institutsebene die Sicherheit und Solidität der jeweiligen Bank schützen können, und unternimmt nicht den Versuch, die umfassenderen Risiken für das Finanzsystem oder die Gesamtwirtschaft zu beurteilen, die von den Derivatmärkten möglicherweise ausgehen können.

4. Derivate bergen dieselben Risiken (allerdings oftmals in komplexerer Form), die auch mit anderen Finanzinstrumenten verbunden sind, z.B. Kreditrisiken, Marktrisiken, Refinanzierungsrisiken, Risiken der Marktliquidität, Rechtsrisiken, Betriebsrisiken. Diese Risiken und auch das Systemrisiko sind von verschiedenen öffentlichen Instanzen und vom Kreditgewerbe genau analysiert worden.

5. Die meiste Aufmerksamkeit haben die Aufsichtsbehörden stets dem Kreditrisiko gewidmet. Auch nach den jüngsten Erfahrungen liegt hier für eine Bank nach wie vor die grösste Gefahr eines Zusammenbruchs. Darum hat der Ausschuss sorgfältig darauf geachtet, dass beim Kreditrisiko immer auch die Derivate berücksichtigt werden, z.B. in den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen, den Vorschriften über die Wertberichtigungen und den Regelungen für Grosskredite. Banken sind aber auch dem Markt- oder Preisrisiko ausgesetzt, wenn sie Derivatpositionen auf der Basis von Zinssätzen, Kursen oder Indizes eingehen, ob dies zu Absicherungszwecken oder mit Gewinnabsicht geschieht. Auch hier wurden bei der Entwicklung von Verfahren zur Risikomessung Derivatpositionen gezielt berücksichtigt. Ein weiterer Bereich, in dem besonderer Anlass zur Sorge besteht, ist das Betriebsrisiko, denn allein die Komplexität der Produkte macht es für das Institut um so schwieriger, die eingegangenen Positionen zu überwachen.

6. Die Bankenaufsicht hat zwar auf das Verhalten der Banken direkten Einfluss, auf das der Nichtbanken jedoch nicht unbedingt. Soweit Vorschriften über das Derivatgeschäft nur für die Banken gelten, können sie das Wettbewerbsgleichgewicht stören und eine Verringerung der Marktliquidität zur Folge haben. Um diese Risiken zu vermeiden, ist es wichtig, dass für das Derivatgeschäft von Banken und Nichtbankfinanzinstituten die gleichen Bestimmungen gelten. Der Basler Ausschuss hat sich darum sehr dafür eingesetzt, enge Beziehungen zu anderen Aufsichtsorganen im Finanzwesen herzustellen, vor allem zu den Wertpapieraufsichtsbehörden, und bei seiner Arbeit im Bereich der Derivate wird er sich auch weiterhin um eine Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden im Wertpapiersektor und in anderen Bereichen des Finanzsystems bemühen.

7. Der Bericht befasst sich mit Risiken aus dem Derivatgeschäft. Derivate sind als Finanzkontrakte definiert, deren Wert von einem Referenzsatz bzw. -kurs oder vom Wert eines zugrundeliegenden Vermögenswertes oder Index abhängt. Ihr wichtigster Zweck ist die effizientere Weitergabe von Risiken, die mit Schwankungen von beispielsweise Zinsen, Wechselkursen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen verbunden sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Futures und Forwards, Swaps, Optionen und Instrumente mit vergleichbaren Merkmalen. Die Derivate sind eine Untergruppe der ausserbilanziellen Eventualverbindlichkeiten und -verpflichtungen. Zu den traditionellen ausserbilanziellen Positionen, die hier nicht zu den Derivaten gerechnet werden, gehören Kreditsubstitute

wie z.B. Bankakzepte, Bürgschaften, Akkreditive, Terminkäufe von Vermögenswerten und allgemeine Kreditzusagen (darunter Standby-Fazilitäten und Kreditlinien). Mit dem Kreditrisiko aus beiden Gruppen ausserbilanzieller Engagements befasste sich die Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

8. Der vorliegende Bericht ist wie folgt gegliedert:

- Im ersten Abschnitt wird die *bisherige Arbeit* des Basler Ausschusses beschrieben, soweit sie für das Derivatgeschäft der Banken von Bedeutung ist.
- Im zweiten Abschnitt wird auf eine Anzahl *aktueller Projekte* eingegangen, die sich alle mehr oder weniger direkt mit den Risiken aus dem Derivatgeschäft befassen.
- Der dritte Abschnitt befasst sich mit *Management und Begrenzung* der Risiken aus dem Derivatgeschäft durch die Banken.
- Im vierten Abschnitt werden kurz die Probleme im Zusammenhang mit *Zahlungsverkehr und Abwicklung* umrissen.
- Im fünften Abschnitt wird kurz auf Fragen von *Meldung, Rechnungslegung und Publizität* eingegangen.

I. Frühere Initiativen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Zusammenhang mit Derivaten

a) Anfänge

1. Vor genau zehn Jahren, nämlich Ende 1984, befasste sich der Ausschuss für Bankenaufsicht zum ersten Mal systematisch mit Derivaten. Er führte eine Erhebung darüber durch, inwieweit verschiedene Arten ausserbilanzieller Engagements den Aufsichtsbehörden gemeldet bzw. bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals berücksichtigt werden, und er kam zu dem Schluss, dass die Meldung sehr unterschiedlich gehandhabt werde und an vielen Finanzplätzen keine systematische Datenerhebung stattfinde. Daher kam der Ausschuss überein, das Thema weiterzuverfolgen und zu prüfen, inwieweit ausserbilanzielle Risiken in die Eigenkapitalregelungen einbezogen werden sollten.

2. Im Juli 1985 gab der Ausschuss eine kurze Erklärung an die Aufsichtsbehörden ausserhalb der Zehnergruppe heraus. Darin brachte er seine Besorgnis über die Auswirkungen des raschen Wachstums der ausserbilanziellen Risiken auf die Aufsichtssysteme zum Ausdruck und machte darauf aufmerksam, dass die Banken über angemessene Kontrollsysteme verfügen müssten. Die Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppenländer sprachen an ihren jeweiligen Finanzplätzen ähnliche Warnungen aus, und kurze Zeit später veröffentlichte die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter dem Titel *Recent innovations in international banking* eine ausführliche Untersuchung über innovative Produkte, den sogenannten Cross-Report, der von einer Studiengruppe des Ständigen Ausschusses für Euromarktangelegenheiten der Zentralbanken der Zehnergruppe erstellt worden war.

3. Ebenfalls 1985 setzte der Ausschuss eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema ein. Diese sollte die Risiken untersuchen, die für die Banken mit verschiedenen Arten ausserbilanzieller Geschäfte verbunden sind, und Empfehlungen aussprechen, wie diesen Risiken bei den Vorgaben für die Eigenkapitalausstattung Rechnung getragen werden sollte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung bilden die Grundlage für die Behandlung der Risiken aus ausserbilanziellen Geschäften und Derivatgeschäften in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (s. Ziffer b weiter unten). Angesichts ihrer Bedeutung und der darin ausgeführten relativ neuen Konzepte wurde die Untersuchung im März 1986 unter dem Titel *Die Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken der Banken aus der Sicht der Bankenaufsicht* veröffentlicht. Im ersten Teil der Veröffentlichung wurden die Liquiditäts- und Marktrisiken aus ausserbilanziellen Geschäften untersucht, so z.B. das Refinanzierungsrisiko, das Zinsänderungsrisiko und das Fremdwährungsrisiko. Ein besonderer Abschnitt war dem Risiko im Optionshandel gewidmet. In Teil II wurde das Kreditrisiko aus verschiedenen ausserbilanziellen Geschäften analysiert; ein eigener Abschnitt befasste sich mit dem Kreditrisiko aus Derivatpositionen. Teil III beschäftigte sich mit sonstigen Risiken, z.B. dem Risiko aus Grosskrediten, dem Erfüllungsrisiko und dem Länderrisiko. Im letzten Teil ging es um das Risikomanagement und die Risikokontrolle der Banken sowie die Rolle der Aufsichtsbehörden bei der Risikoüberwachung.

4. Die Arbeitsgruppe, die zur Erstellung dieses Berichts eingesetzt wurde, kommt seither in regelmässigen Abständen zusammen. Sie hat die verschiedensten Untersuchungen im Zusammenhang mit den Risiken aus Derivatgeschäften durchgeführt, und sie bildet ein Forum, wo sich die Mitgliedsinstitute über neue Entwicklungen an anderen Finanzplätzen informieren können. Zwar beschränkt sich die Arbeit der Gruppe nicht auf Derivate, da ihr Mandat alle ausserbilanziellen Risiken einschliesst, doch konzentriert sie sich vor allem auf Innovationen im Bereich der derivativen Instrumente.

b) Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988

5. Die im Juli 1988 verabschiedeten Eigenkapitalstandards für Banken sind vor allem auf das Kreditrisiko gerichtet, das nach wie vor die Hauptursache ist, wenn Banken in ernsthafte Schwierigkeiten geraten. Hinter der Entscheidung, einen risikogewichteten Eigenkapitalrahmen und nicht einfach eine bilanzbezogene Verhältniszahl einzuführen, stand u.a. das Bestreben, auch die ausserbilanziellen Risiken zu berücksichtigen. Damals bestanden die meisten ausserbilanziellen Risiken in Kreditzusagen oder Eventualverbindlichkeiten. Sogenannte Kreditumrechnungsfaktoren wurden benutzt, um Eventualverbindlichkeiten in Kreditrisikoäquivalente umzurechnen. Bei Derivaten ist jedoch ein völlig anderer Ansatz erforderlich, denn die Inhaber derivativer Instrumente tragen nicht das Kreditrisiko für den vollen Nominalbetrag des zugrundeliegenden Instruments, sondern für die Kosten der Wiederbeschaffung des Kontrakts am Markt, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

6. Die Messung des Risikos in diesem Bereich ist der komplizierteste Abschnitt der Eigenkapitalvereinbarung, und es wurden beträchtliche statistische Untersuchungen durchgeführt, um eine geeignete Berechnungsmethode zu ermitteln. Abhängig vom Einverständnis der nationalen Aufsichtsbehörde stehen zwei Methoden zur Auswahl. Am meisten verbreitet ist die "Marktbewertungsmethode" ("current exposure method"). Danach wird das Kreditrisiko im Derivatgeschäft berechnet, indem zu den aktuellen Wiederbeschaffungskosten (diese entsprechen dem Wert bei Neubewertung zu Marktpreisen, sofern dieser positiv ist, sonst sind sie gleich null) ein Faktor hinzuaddiert wird, mit dem den potentiellen Risikoengagements während der Restlaufzeit des Kontrakts Rechnung getragen werden soll (der sogenannte Zuschlagfaktor oder "add-on"). Die Zuschlagfaktoren basieren auf dem Nominalbetrag des jeweiligen Kontrakts und sind von zwei Dingen abhängig: Erstens haben Devisenkontrakte ein höheres Gewicht als Zinskontrakte, weil die Volatilität bei bestimmten Währungspaaren grösser ist und weil bei Devisenswaps bei Fälligkeit normalerweise ein Austausch von Kapitalbeträgen erfolgt. Zweitens erhalten Kontrakte mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ein höheres Gewicht als Kontrakte, deren Restlaufzeit weniger als ein Jahr beträgt.

7. Bei der anderen Methode, das Kreditrisiko im Derivatgeschäft zu messen, der "Laufzeitmethode" ("original exposure method"), wird nicht der Zeitwert des Kontrakts berücksichtigt, sondern lediglich ein bestimmter Prozentsatz des Nominalbetrags berechnet, wobei sich dieser Prozentsatz nach Art und Restlaufzeit des Kontrakts richtet. Auch hierbei werden Devisenkontrakte höher gewichtet als Zinskontrakte, und für jedes zusätzliche Jahr bis zur Fälligkeit erhöht sich der Umrechnungsfaktor. Da bei dieser Methode der Marktwert der Bankpositionen unberücksichtigt bleibt und das Risiko weniger exakt gemessen wird, werden hier etwas strengere Umrechnungsfaktoren festgesetzt als bei der Marktbewertungsmethode.

8. Bei der Beurteilung des Kreditrisikos im Derivatgeschäft unterscheidet die Eigenkapitalvereinbarung zwischen börsengehandelten und ausserbörslichen Produkten. An den meisten Börsen wird das bestehende Kreditrisiko am Ende eines jeden Tages dadurch ausgeschaltet, dass der Schuldner, falls nötig, Einschusszahlungen leistet, die dem Gläubiger gutgeschrieben werden. Nach der Eigenkapitalvereinbarung sind daher Kontrakte dann von der Risikogewichtung ausgenommen, wenn sie an Börsen gehandelt werden und täglichen Einschüssen unterworfen sind.

9. Drei weitere Merkmale der Behandlung von Derivaten in der Eigenkapitalvereinbarung sind erwähnenswert. Erstens können die Banken bei der Messung ihrer Engagements die günstigeren Bedingungen nutzen, die die Eigenkapitalvereinbarung für bestimmte Bürgschaften und Sicherheiten generell gewährt. Zweitens beträgt das Kreditrisikogewicht für den privaten Sektor wegen der anerkannt grösseren Bonität der Gegenparteien an den Derivatmärkten nur 50 % und nicht 100 % wie in den übrigen Teilen der Eigenkapitalvereinbarung. Der Ausschuss erklärt jedoch, er werde die Bonität der Teilnehmer an diesen Märkten sorgfältig beobachten, und er behält sich das Recht vor, höhere Gewichtungen festzusetzen, wenn sich die durchschnittliche Bonität verschlechtert oder die Verluste zunehmen.

10. Drittens erkennt die Eigenkapitalvereinbarung in ihrer geltenden Fassung bilaterales Netting an (die Banken dürfen bei Geschäften mit derselben Gegenpartei die Netto- anstelle der Bruttoforderungen gewichten). Zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung war man der Ansicht, die automatische Aufrechnung aufgrund einer "close-out"-Klausel² könne noch nicht zugelassen werden, da sie sich vor Gericht noch nicht genügend bewährt habe, und der Ausschuss erachtete die Rechtsgutachten über diese Form des Netting nicht als zufriedenstellend, denn er war nicht davon überzeugt, dass ein Liquidator im Konkursfall nicht die Möglichkeit haben würde, nur die für die Konkursmasse günstigen Kontrakte zur Erfüllung auszuwählen ("cherry-picking"). Darum wurde in der Eigenkapitalvereinbarung nur das bilaterale Netting durch Novation anerkannt.³ Die Banken wurden jedoch ermutigt, weiterhin Klauseln zu verwenden, die ihnen beim Ausfall einer Gegenpartei Schutz bieten könnten; der Ausschuss werde prüfen, ob weitere Formen des Netting zugelassen werden könnten (s. Ziffer II b weiter unten).

c) Risiken in Computer- und Telekommunikationssystemen

11. Im Juli 1989 leitete der Basler Ausschuss den Bankenaufsichtsbehörden ausserhalb der Zehnergruppe ein Dokument für die Banken in diesen Ländern zu, das sich mit den Risiken von Fehlern oder Betrug in der elektronischen Datenverarbeitung befasste. Darin ging es nicht um Derivatgeschäfte an sich, sondern um die Risiken von Unterbrechungen des Zahlungsverkehrs und der Abwicklung, Computerviren, unbefugtem Zugriff etc., aber für das Risikomanagement im Derivatgeschäft ist die Gewährleistung des Funktionierens der EDV-Systeme natürlich von zentraler Bedeutung. Viele der Empfehlungen dieses Dokuments dürften daher automatisch auch für ein umsichtiges Verhalten im Derivatgeschäft gelten.

d) Konzentrationsrisiko

12. Das Prinzip der Risikodiversifizierung gehört zu den Grundbedingungen des soliden Bankgeschäfts. Im Januar 1991 legte der Basler Ausschuss den Aufsichtsbehörden in einer Veröffentlichung einen Rahmen für die Messung und Überwachung von Grosskrediten vor. Er empfahl ein Verfahren zur Messung dieses Risikos und schlug vor, dass das Engagement gegenüber einer einzigen Gegenpartei 25 % des Eigenkapitals der kreditgebenden Bank nicht übersteigen solle. Dies ist inzwischen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Zehnergruppe weitgehend zum Standard geworden. Von besonderer Bedeutung war die Frage, wie ein Engagement gegenüber einem einzigen Kreditnehmer zu definieren sei. Neben den üblichen Kredittechniken ging das Papier auch auf eine breite

² Unter dieser Form des Netting versteht man eine Vereinbarung, wonach alle vertraglich bestehenden, aber noch nicht fälligen Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber einer bestimmten Gegenpartei sofort durch eine einzige Zahlung ausgeglichen werden, sobald eines von mehreren genau festgelegten Ereignissen eintritt, z.B. die Konkurseröffnung.

³ Netting durch Novation ist die Substitution bestehender Kontrakte zwischen zwei Parteien über die Lieferung von Beträgen in einer bestimmten Währung am selben Tag durch einen einzigen Kontrakt zu diesem Tag, durch den die ursprünglichen Kontrakte erfüllt werden und erlöschen.

Palette ausserbilanzieller Verpflichtungen ein, darunter auch derivative Instrumente. Zwar könnten die Banken als Anhaltspunkt die Marktbewertungs- oder die Laufzeitmethode verwenden, wie sie in der Eigenkapitalvereinbarung beschrieben sind, dies könne jedoch zu einer Unterschätzung des Risikos führen, und einige Aufsichtsbehörden würden vielleicht einen restriktiveren Ansatz vorziehen. Denn das in der Eigenkapitalvereinbarung beschriebene Vorgehen sei möglicherweise für die Messung des Kreditrisikos in einem ganzen Portefeuille derivativer Produkte geeignet, aber für die Zwecke von Grosskrediten sei es nicht unbedingt angemessen. Dort könne es durchaus gerechtfertigt sein, vom "schlimmsten Fall" auszugehen und strengere Anforderungen festzusetzen.

II. Für das Derivatgeschäft der Banken relevante laufende Projekte

Der Basler Ausschuss arbeitet derzeit an mehreren verschiedenen Projekten, bei denen jeweils auch das Derivatgeschäft der Banken berücksichtigt wird.

a) Marktrisiko

1. Im April 1993 gab der Ausschuss eine Reihe von Vorschlägen heraus, wonach die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 so erweitert werden soll, dass sie auch die Fremdwährungsrisiken der Bank als Ganzes und die Preisrisiken bei Schuldverschreibungen und Aktien im Handelsbestand abdeckt. In diesen Vorschlägen, die derzeit im Lichte der Stellungnahmen aus der Praxis überarbeitet werden, spielt die Messung des Preisrisikos bei Derivaten zwangsläufig eine zentrale Rolle.

2. Auf die Behandlung von Derivaten wird in den Vorschlägen recht ausführlich eingegangen. Alle Arten von Derivaten werden abgedeckt, wobei in mehreren Fällen die Wahl zwischen einfachen und ausgefeilteren Methoden besteht. Wegen des nichtlinearen Preisrisikos ist die Einbeziehung von Optionen und anderen Instrumenten mit optionsähnlichen Merkmalen am schwierigsten. Sehr bald kam man zu dem Schluss, dass Optionen nur dann auf einfache Weise in eine Messgrösse umgerechnet werden können, die den Kassapositionen hinzuaddiert werden könnte, wenn die Optionsposition mit der "hedge ratio", d.h. dem Delta, multipliziert wird. Da aber das Delta nicht alle mit Optionen verbundenen Risiken erfasst, muss dieses Verfahren durch einen Zuschlag ("add-on") ergänzt werden, wenn es als Messgrösse für Aufsichtszwecke eingesetzt werden soll. In dem Vorschlag von 1993 wurde diese Methode den Märkten neben mehreren anderen zur Stellungnahme vorgelegt. Für Banken, die Optionen nur zur Absicherung erwerben, wurde eine sehr einfache Technik vorgeschlagen, und auch die Benutzung von Optionsbewertungsmodellen wurde angeboten.

3. Unter den vielen eingegangenen Stellungnahmen zu den Marktrisikovorschlägen gibt es zwei wiederkehrende Anmerkungen, die die Behandlung von Derivaten betreffen. Die eine bezieht sich auf den Ansatz an sich. Es wird argumentiert, dass die Marktrisiken der grossen Marktteilnehmer inzwischen zu komplex seien, als dass sie von einem Messsystem erfasst werden könnten, das von solchen vereinfachenden Annahmen über die Wechselwirkung verschiedener Marktrisikoparameter

ausgeht und in dem nur das lineare Marktrisiko berücksichtigt wird. Darum führten die Vorschläge bei Banken mit grossen und stark diversifizierten Handelsbeständen und komplexen Derivativpositionen zu weniger genauen Ergebnissen als die internen Messsysteme der Banken, während die Kosten für die Berechnung erheblich seien. Der andere Hinweis bezieht sich speziell auf Optionen. Die Marktteilnehmer vertreten übereinstimmend die Ansicht, dass es zu gefährlich sei, das Preisrisiko allein anhand des Deltas zu messen. Der Ausschuss befasst sich mit diesen Punkten sowie mit einer Vielzahl weiterer Fragen und will zu gegebener Zeit eine revidierte Fassung der Vorschläge herausgeben. Insbesondere prüft er die Frage, ob den Banken - unter Berücksichtigung einiger sorgfältig konzipierter Sicherheitsvorkehrungen - der Einsatz ihrer internen Modelle zur Risikomessung gestattet werden könnte.

4. Nach Ansicht des Basler Ausschusses ist die Eigenkapitalunterlegung des Marktrisikos für den Umgang mit dem Risiko an den Derivativmärkten insgesamt von grosser Bedeutung. In den kommenden Monaten wird sich der Ausschuss deshalb vor allem bemühen, endgültige Stellungnahmen des Kreditgewerbes zu einem überarbeiteten Vorschlag für die Messung und Eigenkapitalunterlegung des Marktrisikos einzuholen.

5. Bald nachdem der Ausschuss mit der Arbeit am Marktrisiko begonnen hatte, wurde deutlich, dass die Einführung von Eigenkapitalanforderungen für Schuldverschreibungen und Aktien im Handelsbestand erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der Banken an den Wertpapiermärkten haben würde und dass es besser wäre, mit den für diese Märkte zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen nach einer Lösung zu suchen. Zwar konnte man sich bisher noch nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, aber der Basler Ausschuss hofft nach wie vor, dass die Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden zu gegebener Zeit zu einem gemeinsamen Aufsichtsrahmen für das Marktrisiko gelangen werden, der für Banken wie für Wertpapierhäuser gleichermassen gilt. Die Europäische Union hat bereits gemeinsame Regeln für innerhalb der Union tätige Banken und Wertpapierhäuser aufgestellt.

b) Netting

6. Wie in Abschnitt I erwähnt, war es den Banken nach der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 gestattet, das Kreditrisiko aus Terminverpflichtungen aufzurechnen, wenn die entsprechenden Kontrakte einer Vereinbarung über bilaterales Netting durch Novation unterlagen; das automatische Netting aufgrund einer "close-out"-Klausel wurde hingegen nicht anerkannt. Nach der Veröffentlichung des Lamfalussy-Reports über Interbank-Nettingssysteme im November 1990 prüfte der Basler Ausschuss erneut die Behandlung des Netting in der Eigenkapitalvereinbarung und beschloss, die Vereinbarung dahingehend zu revidieren, dass neben dem Netting durch Novation auch weitere Formen des bilateralen Netting von Kreditengagements anerkannt werden, soweit diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften wirksam sind und den sonstigen im Lamfalussy-Report dargelegten einschlägigen Mindestanforderungen genügen. Diese Absicht wurde zusammen mit dem Vorschlag für

das Marktrisiko im April 1993 bekanntgegeben, und der Vorschlag, das bilaterale Netting anzuerkennen, wurde dann im Juli 1994 durch eine formelle Änderung der Eigenkapitalvereinbarung bestätigt.

7. Der Ausschuss schliesst sich der Schlussfolgerung im Lamfalussy-Report an, dass Nettingvereinbarungen sowohl bei Interbankzahlungsaufträgen als auch bei vertraglich vereinbarten Terminverpflichtungen wie Devisenkontrakten und Swaps die Abwicklung des Interbankzahlungsverkehrs effizienter machen und stabilisieren können, da sie nicht nur die Kosten, sondern auch die Bonitäts- und Liquiditätsrisiken reduzieren. In der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung wird darum das bilaterale Netting vertraglich vereinbarter Terminverpflichtungen anerkannt, wenn sich die betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden gegenseitig vergewissert haben, dass bestimmte rechtliche Mindestanforderungen erfüllt sind. Die Banken müssen wohlbegründete schriftliche Rechtsgutachten vorlegen können, die für die Zwecke der Aufsicht die Rechtsgültigkeit der Nettingkontrakte bestätigen. Die Aufsichtsbehörde muss sich vergewissern, nötigenfalls auch durch Konsultation anderer zuständiger Aufsichtsbehörden, dass das Netting nach den Bestimmungen aller einschlägigen Rechtssysteme durchsetzbar ist. Bei Banken, die die Marktbewertungsmethode anwenden, wird das Kreditengagement aus bilateral aufgerechneten Termingeschäften als die Summe der anhand der aktuellen Marktpreise ermittelten Nettowiederbeschaffungskosten (sofern positiv) zuzüglich eines im wesentlichen auf dem Nominalbetrag basierenden Zuschlags berechnet.⁴ Bei Banken, die gegenwärtig die Laufzeitmethode anwenden, ist vorübergehend eine Verringerung der Kreditumwandlungsfaktoren für bilateral aufgerechnete Transaktionen erlaubt, bis die marktrisikoabhängigen Eigenkapitalanforderungen eingeführt sind. Dann wird die Laufzeitmethode nicht mehr zulässig sein (allerdings wird es in einigen Fällen eine zusätzliche Übergangsphase von höchstens 12 Monaten geben).

8. Im Rahmen der umfassenderen Anerkennung des Netting untersuchte der Ausschuss ausserdem die Frage der Ausstiegsklauseln ("walk-away clauses", d.h. Bestimmungen, wonach eine weiterbestehende Gegenpartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlung an die Konkursmasse zu leisten, selbst wenn der Gemeinschuldner eine Nettoforderung hat). Da solche Ausstiegsklauseln eine gewisse Instabilität und Unsicherheit mit sich bringen, die der Ausschuss im Zusammenhang mit dem Netting für unangebracht hält, erkennt er Nettingvereinbarungen mit Ausstiegsklauseln nicht an.

9. Im Vorschlag vom April 1993 wurde überdies die Einführung von Eigenkapitalanforderungen für multilaterale Nettingssysteme erörtert, in denen die Teilnehmer ihre Kreditrisiken reduzieren, indem sie ihre Terminverpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern des Systems miteinander aufrechnen. In solchen Systemen müssen die Teilnehmer möglicherweise Liquiditätshilfe oder Beiträge zu einem Haftungsverbund leisten, wenn einer der Teilnehmer ausfällt. Es besteht ausserdem die

⁴ In seinem Papier über die Bedingungen für die Durchführung des Netting vom Juli 1994 schlug der Ausschuss eine Formel zur Berechnung der Zuschläge für aufgerechnete Bestände vor, nach der sich für Kontrakte, die durchsetzbaren Nettingvereinbarungen unterliegen, etwas geringere Zuschläge ergeben würden. Die Frist für die Stellungnahme zu diesem Vorschlag ist im Oktober abgelaufen, und derzeit werden die eingegangenen Antworten bearbeitet.

- geringe - Gefahr, dass es zu einer Kette von Ausfällen kommt. Der Ausschuss hat noch nicht darüber entschieden, in welcher Weise er das Netting in einem solchen Umfeld anerkennen wird, aber er wird die Frage in den nächsten Monaten im Lichte der laufenden Entwicklung von zwei Nettingssystemen für Devisengeschäfte in Europa und Nordamerika sorgfältig prüfen.

c) Erweiterung der Zuschlagmatrix

10. Der Basler Ausschuss hat vor kurzem vorgeschlagen, die Matrix der Zuschlagfaktoren für die Eigenkapitalunterlegung potentieller künftiger Engagements in Derivaten zu erweitern. Damit würden zwei Probleme gelöst. Erstens soll die Matrix explizit und mit grösserer Genauigkeit Aktien-, Edelmetall- und andere Rohstoffkontrakte abdecken; die derzeit geltende Matrix unterscheidet lediglich Zins- und Devisenkontrakte.⁵ Zweitens ist der Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass die bestehende Unterscheidung zwischen Laufzeiten von unter einem Jahr und Laufzeiten von einem Jahr und darüber bei der Berechnung der Zuschlagfaktoren möglicherweise nicht ausreicht, um dem mit längerfristigen Kontrakten verbundenen Risiko angemessen Rechnung zu tragen. Darum hat er beschlossen, ein drittes Laufzeitband (Laufzeiten über 5 Jahre) einzuführen, das mit entsprechend höheren Eigenkapitalanforderungen belegt wird. Die Vorschläge für diese Änderung der Eigenkapitalvereinbarung waren in der Veröffentlichung vom Juli 1994 enthalten, und Stellungnahmen sollten bis zum 10. Oktober 1994 abgegeben werden.

d) Zinsänderungsrisiko

11. Seit vielen Jahren bemüht sich der Basler Ausschuss, eine allgemein anerkannte Messgrösse für das Zinsänderungsrisiko zu konzipieren und einzuführen, die für alle zinsreagiblen Forderungen und Verbindlichkeiten gilt (d.h. nicht nur für Positionen im Handelsbestand, die von den Vorschlägen zum Marktrisiko erfasst werden). In der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 hiess es, der Ausschuss werde die Einbeziehung einer Messgrösse für das Zinsänderungsrisiko prüfen, und bis dahin würden einige Mitglieder Staatstitel (die kein Kreditrisiko bergen) mit Eigenkapitalanforderungen belegen, um dem Zinsänderungsrisiko Rechnung zu tragen.

12. Wegen der Unsicherheit bezüglich der Laufzeit einiger Forderungen und Verbindlichkeiten hat sich die Messung des Zinsänderungsrisikos als äusserst schwierig erwiesen. Derivativpositionen stellen kein besonderes Problem dar; eine Ausnahme bilden nur Optionen, da das Datum der Optionsausübung unsicher sein kann. Ein allgemeines Problem, das auch für Derivate gilt, ist die Frage, wie Positionen im Handelsbestand in die Messung des für die ganze Bank bestehenden Zinsänderungsrisikos einbezogen werden sollen.

⁵ Bisher galt bei den meisten Ausschussmitgliedern, dass für Aktien-, Edelmetall- und Rohstoffkontrakte dieselben Zuschlagfaktoren angewandt werden sollten wie für Devisenkontrakte.

13. Das Marktrisikopakete vom April 1993 enthielt auch ein Diskussionspapier, mit dem um Stellungnahmen zu einem vorgeschlagenen Messsystem für das Zinsänderungsrisiko gebeten wurde. Dieses System sollte den Ausschussmitgliedern als Basis dienen, um sogenannte Ausreisser zu ermitteln (d.h. Institute, deren Zinsänderungsrisiko gegenüber jenem vergleichbarer Institute besonders hoch ist). Der Ausschuss erklärte, die geltenden Eigenkapitalanforderungen trügen dem Zinsänderungsrisiko wohl in gewissem Umfang Rechnung, und auch die Behandlung von Ausreissern bleibe vorerst den nationalen Behörden überlassen. Dennoch ist aber das Zinsänderungsrisiko nach wie vor ein bedeutendes Risiko, das den Aufsichtsbehörden erheblichen Anlass zur Sorge bietet, und der Ausschuss wird sich weiter mit den aufsichtspolitischen Möglichkeiten beschäftigen.

III. Verbesserung des Risikomanagements der Banken im Derivatgeschäft

1. Wie die Aufsichtsbehörden seit der in Abschnitt I a erwähnten Erklärung von 1986 immer wieder betont haben, entstehen den Banken im Zusammenhang mit den Derivaten erhebliche Betriebs- und Kontrollrisiken. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass sie über umfassende Systeme verfügen, die gewährleisten, dass das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung das Derivatgeschäft überwachen können. Eine Anfang 1992 vom damaligen Ausschussvorsitzenden Gerald Corrigan abgegebene Erklärung, er befürchte, dies werde nicht überall wirklich begriffen, erregte beträchtliches Aufsehen, was auch beabsichtigt war. Die Reaktionen waren positiv, sowohl seitens der einzelnen Banken als auch seitens des Bankgewerbes insgesamt. Angesichts der rasanten Entwicklungen in diesem Bereich müssen die Aufsichtsbehörden aber auch weiterhin den Banken eindringlich die Notwendigkeit klarmachen, die Risikomanagementsysteme zu aktualisieren und zu verbessern. In der letzten Zeit haben mehrere Ausschussmitglieder für die Banken Richtlinien für ein solides Risikomanagement im Derivatgeschäft herausgegeben.

2. Um diesem Anliegen weiteres Gewicht zu verleihen, gab der Ausschuss für Bankenaufsicht im Juli 1994 einen Bericht heraus, der den Aufsichtsorganen die wichtigsten Elemente eines soliden Risikomanagements darlegt; dabei stützte man sich, wo angebracht, auf vorhandene nationale Richtlinien sowie auf Empfehlungen des Bankgewerbes. Es ist den Aufsichtsorganen freigestellt, den Bericht für die Erarbeitung von eigenen Richtlinien oder soliden Praktiken für ihre Banken zu verwenden oder ihn unverändert an die Banken weiterzugeben. Der Bericht hebt hervor, dass die Grundelemente eines soliden Risikomanagements, wie es von den Bankinstituten in ihrer traditionellen Geschäftstätigkeit angewandt wird, ebenso für derivative Instrumente gelten. Zu diesen Grundelementen gehören: 1. eine angemessene Aufsicht durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung, 2. ein adäquates Risikomanagement, das vorsichtige Risikolimits, solide Messverfahren und Informationssysteme, ständige Risikoüberwachung und häufige Berichterstattung an die Geschäftsleitung umfasst, und 3. umfassende interne und externe Prüfungsverfahren.

3. Der Bericht vom Juli wurde gleichzeitig mit ähnlichen, vom Technical Committee der IOSCO für die Wertpapieraufsichtsorgane erarbeiteten Richtlinien für das Risikomanagement herausgegeben. Obwohl sich die beiden Dokumente in Aufbau und Einzelheiten unterscheiden, enthalten sie doch ähnliche Grundsätze. Eine gemeinsame Pressemitteilung hob die Bedeutung hervor, die sowohl Banken- als auch Wertpapieraufsichtsbehörden einem soliden internen Risikomanagement für die umsichtige Geschäftsführung der einzelnen Institute und für die Förderung der Stabilität im Finanzsystem ganz allgemein beimessen.

4. Ein besonderer Aspekt bezüglich der Risikomanagementtechniken der Banken im Zusammenhang mit dem Derivatgeschäft ist die zunehmende Verwendung von statistischen Modellen als wichtigstes Instrument der Risikomessung und des Risikomanagements in den grossen Banken. Wie schon erwähnt, prüft der Ausschuss, ob Banken, die bestimmte strenge Kriterien erfüllen, die Verwendung ihrer internen Modelle als Basis für die Messung der Eigenkapitalunterlegung von Marktrisiken erlaubt werden könnte. Auf fachspezifischer Ebene wurde schon sehr viel Arbeit geleistet, um sich über Techniken der Modellrechnung zu informieren; diese Arbeit ist jedoch noch auszuweiten, wenn Modelle zu einem wichtigen Instrument der Bankenaufsicht werden sollen. Es wird immer wichtiger, dass die Aufsichtsbehörden in der Lage sind, die Verlässlichkeit der von den Banken für die Risikomessung und -kontrolle verwendeten Modelle zu prüfen, auch wenn dies bei den Aufsichtsbehörden natürlich schwierige Fragen bezüglich der Ausbildung und der Ressourcen aufwirft.

5. Will man sich auf die internen Modelle der Banken für die Messung ihrer Risikoengagements stützen, so ist es von wesentlicher Bedeutung, dass ein glaubwürdiges Validierungsverfahren durchgesetzt wird. Zwei Elemente sind dabei zu beachten: die Solidität des Konzepts und die Wahrung der Integrität des Systems. Soll die Solidität des Konzepts gewährleistet werden, so sind hierfür vor allem ständige Bemühungen der Bank selbst erforderlich, um sicherzustellen, dass das Modell korrekt und auf dem neuesten Stand ist, um jüngsten Ereignissen, Veränderungen des Handelsumfelds und Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bank Rechnung zu tragen. Die Risikomessungen sind den Ergebnissen gegenüberzustellen, und das Modell ist nötigenfalls zu verfeinern.

6. Die Integrität eines Risikomanagementsystems ist durch ein fortlaufendes Rechnungsprüfungsverfahren zu schützen. In einem solchen Verfahren werden die statistischen Eingaben und die tatsächlichen Berechnungen periodisch von den internen und den externen Revisoren überprüft. Die Aufsichtsbehörden müssen die Revisionsberichte überprüfen und unabhängige Kontrollen der Datenqualität und Übermittlungsverfahren sowie auch der im System enthaltenen Annahmen durchführen. Die Aufnahme eines ständigen Gesprächs zwischen Bankenaufsichtsbehörden und den Banken sowie anderen Aufsichtsbehörden über Validierungsfragen ist wichtig.

IV. Fragen im Zusammenhang mit Zahlungsverkehr und Abwicklung

1. Das Derivatgeschäft und die damit verbundenen Strategien erzeugen wichtige Verknüpfungen zwischen den Märkten, denn die Transaktionen können international sein, die Abwicklung von beträchtlichen Geldströmen in mehreren Währungen mit sich bringen und den Abschluss von Geschäften an den zugrundeliegenden Kassamärkten und an anderen Derivatmärkten erfordern. Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme bilden die für diese Geschäfte nötige Infrastruktur. Sie sind auch die Wege, auf denen Krisen in einem bestimmten Institut oder an einem bestimmten Markt auf andere übertragen werden können. Als solche Verknüpfungspunkte sind sie daher Gegenstand der Sorge der Aufsichtsbehörden über die Insolvenz einzelner Institute und die Stabilität des gesamten Finanzsystems.

2. Die Arbeit des Basler Ausschusses war und ist in diesem Bereich von grosser Bedeutung. Mit seiner Änderung der Eigenkapitalvereinbarung, mit der die Anerkennung des bilateralen Netting ausgeweitet wird (s. Abschnitt II b), schafft der Ausschuss einen weiteren Anreiz für die Banken, bei bestimmten Terminverbindlichkeiten, einschliesslich Derivaten, Massnahmen zur Kreditrisikovorsorge zu treffen, für die eine solide rechtliche Basis besteht. Ohne eine solche Basis nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass das Netting nicht entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt wird, was negative Konsequenzen für die Geschäftspartner und auch für das Finanzsystem als Ganzes haben könnte.

3. Was das multilaterale Netting betrifft, so erkennt die Eigenkapitalvereinbarung schon jetzt die risikomindernde Wirkung von Absicherungen mit Futures und ähnlichen Instrumenten an, denn es wird keine Eigenkapitalunterlegung für das Kreditrisiko von Transaktionen verlangt, die an einer Börse getätigt werden, deren Clearingstelle eine tägliche Einschussberechnung vornimmt. Der Ausschuss arbeitet jedoch immer noch an einem realistischen Vorschlag für die Behandlung von ausserbörslichen Systemen mit multilateraler Aufrechnung der Geschäfte für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung. Wenn solche Systeme korrekt aufgebaut sind, vermindern sie die Bonitäts- und Liquiditätsrisiken im Zusammenhang mit der Verrechnung und Abwicklung von Termingeschäften. Eine gut durchdachte Eigenkapitalvorschrift würde den Marktteilnehmern zusätzliche Anreize geben, sich einem Risikovorsorgesystem anzuschliessen, gleichzeitig aber ein vernünftiges Mass an aufsichtlicher Erfassung der Terminrisikoengagements in diesem System bieten. Zwar betreffen die multilateralen Systeme, die derzeit entwickelt werden, Devisenkontrakte, aber eine solche Eigenkapitalvorschrift wäre auch auf ein System für ausserbörsliche Derivate wie Swaps anwendbar, falls der Markt versuchen würde, ein solches zu schaffen. Bevor diese Systeme den Betrieb aufnehmen können, müssen sie die im Lamfalussy-Report aufgestellten Mindestanforderungen erfüllen. Dazu gehört u.a., dass das System in allen betroffenen Rechtsordnungen eine wohlbegründete Rechtsgrundlage aufweist und über ausreichende Liquidität verfügt, um den rechtzeitigen Abschluss des täglichen Saldenausgleichs sicherzustellen. Die Zentralbanken erörtern diese Fragen gegenwärtig ausführlich mit den Planern der derzeit in Entwicklung befindlichen Systeme.

V. Meldung an die Aufsichtsbehörde, Offenlegung und Rechnungslegung

1. Es wird allgemein eingeräumt, dass die derzeitigen Standards und Praktiken für Rechnungslegung, Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Offenlegung im Derivatgeschäft weder umfassend noch kohärent sind und auch nicht alle Informationen geben, die sie geben könnten. Aus diesem Grunde ist ein sinnvoller Vergleich des Derivatgeschäfts und seines Risikogehalts für Banken und andere Finanzinstitute auf internationaler Ebene schwierig. Die Standards und Praktiken haben mit dem raschen technologischen Wandel, der weltweiten Integration der Finanzmärkte und dem Wachstum der derivativen Finanzinstrumente und sonstigen Handelstätigkeiten nicht Schritt gehalten - und das konnten sie vielleicht auch gar nicht. Das ist nicht nur im Derivatsektor so, sondern gilt auch für andere Bereiche der Banktätigkeit, die so komplex geworden sind, dass die derzeitigen Rechnungslegungs-, Melde- und Offenlegungsverfahren kein ausreichend genaues Bild mehr vom Risikoprofil einer Bank geben.

2. Vorrangiges Anliegen des Basler Ausschusses in diesem Bereich ist es, dafür zu sorgen, dass die Aufsichtsbehörden ausreichende Informationen erhalten, um das Derivatgeschäft der Banken und die damit verbundenen Risiken auch wirklich beurteilen zu können. *Meldungen* bilden das Fundament für ihre fortlaufende Analyse der Finanzlage von Banken sowie für vergleichende Analysen. Sie bestehen im wesentlichen aus quantitativen Daten, die aus routinemässigen Berichten, Prüfungen und/oder dem externen Revisionsverfahren gewonnen werden. Die Meldungen müssen ausserdem durch qualitative Informationen ergänzt werden. Der Ausschuss wird sich darum vorrangig darauf konzentrieren, zu bestimmen, welche Informationen die Aufsichtsbehörden benötigen könnten, um das Derivatgeschäft der Banken und die damit verbundenen Risiken richtig beurteilen zu können. Um allzu häufige Änderungen der Vorschriften für die Meldungen an die Aufsichtsbehörden zu vermeiden, strebt der Ausschuss an, einige grundlegende Prinzipien sowie einen analytischen Rahmen für die Meldungen der Banken an die Aufsichtsbehörden zu entwickeln. Dabei berücksichtigt er auch den Rahmen für die globale Marktstatistik, der derzeit vom Ständigen Ausschuss für Euromarktangelegenheiten der Zentralbanken der Zehnergruppe entwickelt wird, um die Markttransparenz zu verbessern und die Auswirkungen der Derivatmärkte auf das ganze Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft zu überwachen (den sogenannten Brockmeijer-Report).

3. Gleichzeitig ist zu überprüfen, bei welchen Arten von Informationen eine *Offenlegung* sinnvoll wäre. Die Offenlegung von Bilanzen, Umfang der Eigenmittel, Rechnungslegungspraktiken und qualitativen Informationen über den Einsatz von Derivaten gestattet es den Geschäftspartnern, ihre Entscheidung in besserer Kenntnis der Sache zu treffen. Überdies erhält die Geschäftsleitung einer Bank damit einen starken Anreiz, sich auf das zugrundeliegende Risikomanagement zu konzentrieren. Eine unzulängliche Offenlegung vermindert die Transparenz nicht nur der Risikoengagements und Einnahmequellen eines einzelnen Instituts, sondern auch des Finanzsystems als Ganzes. Dies wiederum hat zur Folge, dass den Marktteilnehmern wesentliche Informationen für ihre

Anlageentscheidungen vorenthalten werden, und kann es den Behörden erschweren, eine Krisensituation in einem Institut oder am Markt richtig einzuschätzen und darauf zu reagieren.

4. Um eine verbesserte Offenlegung durch die Finanzintermediäre zu fördern, gab die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im September dieses Jahres ein Diskussionspapier heraus, das von einer Task Force des Ständigen Ausschusses für Euromarktangelegenheiten erarbeitet wurde, den sogenannten Fisher-Report. Darin wird ein Rahmen für die Offenlegung der Markt- und Kreditrisiken auf der Basis der internen Risikomessung und Performance-Bewertung der Institute empfohlen. Der Basler Ausschuss ist überzeugt, dass die Empfehlungen des Fisher-Reports die sorgfältige Beachtung durch das Finanzgewerbe verdienen. Die Marktteilnehmer sind sich auf jeden Fall bewusst, dass eine verbesserte Offenlegung notwendig ist, damit Marktentscheidungen in besserer Kenntnis der Umstände getroffen werden können. Die Bankenaufsicht hat in zahlreichen Ländern kein grosses Mitspracherecht, was die Offenlegung betrifft, aber der Basler Ausschuss möchte das Kreditgewerbe ermutigen, auf den u.a. von der Group of Thirty und dem Institute of International Finance angekündigten Initiativen aufzubauen, und er begrüsst auch die Initiativen der nationalen Rechnungsbehörden, die eine Verbesserung der Offenlegung im Derivatgeschäft anstreben, z.B. den Standard Nr. 119 des Financial Accounting Standards Board in den USA.

5. In diesem komplexen, sich rasch wandelnden Umfeld sind sorgfältig durchdachte Definitionen der Messverfahren eine wichtige Grundvoraussetzung für die Verbesserung der Publizität. Die bisherigen Arbeiten des Basler Ausschusses im Bereich des Kreditrisikos, vor allem bezüglich der Entwicklung des Begriffs der Wiederbeschaffungskosten, haben einen Rahmen geschaffen, den die Banken bei der Offenlegung ihrer Kreditengagements im Derivatgeschäft vielfach anwenden. Der Ausschuss hofft, dass sich seine Arbeiten zum Marktrisiko, auf die oben in Abschnitt II a verwiesen wird, bei der laufenden Definition allgemein anerkannter Messgrößen für das Marktrisiko als wesentliches Element erweisen werden.

6. Die *Rechnungslegungsstandards* sind für die Bankenaufsicht, die Offenlegung und die Marktdisziplin ein kritisches Element. Sie bilden die Grundlage für glaubwürdige und miteinander vergleichbare veröffentlichte Bilanzen und Meldungen an die Aufsichtsbehörde. Genaue und zeitnahe Finanzinformationen bilden die Grundlage für Entscheidungen der Geschäftsleitung, der Geschäftspartner, der Analysten, der Anleger und der Aufsichtsbehörden. Zwar haben die Aufsichtsbehörden im Bereich der Rechnungslegung in der Regel keine unmittelbare Autorität, aber der Ausschuss ist überzeugt, dass seine Mitglieder bei der Entwicklung angemessener und kohärenter Rechnungslegungsstandards und -praktiken vielfach behilflich sein können.